

Satzung des Verband Deutscher Hidden Champions e.V.

Auf Grundlage der Satzung, 2. Version verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 05. September 2024, wird Verlegung des Sitzes von Düsseldorf nach Köln inkl. der damit verbundenen Änderungen bzgl. Verbandsregister am 20.01.2025 beschlossen (§1.2 , §1.3)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt ab sofort den Namen „Verband der Hidden Champions e.V.“.
2. Der Verband ist in das Verbandsregister beim zuständigen Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. 11934 eingetragen (Tag der Eintragung: 04.02.2020).
3. Der neue Sitz des Verbands ist in Köln, Deutschland.
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
5. Der Verband ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbands ist die Förderung der Bildung, der Wissenschaft und Forschung sowie der Völkerverständigung zwischen Deutschland und anderen Ländern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Durchführung wissenschaftlicher, auch gesellschaftlicher Veranstaltungen, die dem Informationsaustausch über die Wirtschaft, die Geschichte und die Kultur Deutschlands und anderer Länder dienen
 - die Ermöglichung des Informations- und Erfahrungsaustausches
 - die Sammlung von Informationsmaterial sowie die Herausgabe von Veröffentlichungen
 - den Aufbau, die Vertiefung und die Pflege der Beziehungen zu anderen Ländern
 - die Förderung der Bildung durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und akademischen Zusammenarbeit
 - die Vernetzung der Mitglieder, Förderer sowie mit Lehr- und Forschungseinrichtungen, Hochschulen, und Universitäten.
4. Der Verband kann zu seiner Zweckverfolgung Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Ziele des Verbandes

1. Stärkung des deutschen Mittelstandes insb. durch internationale Vernetzung
2. Verbreitung der Theorie „Hidden Champions“, damit internationale KMU von den Erfahrungen der Hidden Champions lernen können
3. Unterstützung und Beratung mittelständischer Unternehmen in wirtschaftlichen, rechtlichen und technologischen Fragen
4. Förderung von regionaler, nationaler und internationaler Entwicklung kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU)
5. Förderung von Forschung und Entwicklung in mittelständischen Unternehmen
6. Förderung von Aus- und Weiterbildung sowie die Durchführung von Schulungen und Seminaren
7. Vertretung und Förderung der Interessen mittelständischer Unternehmen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit
8. Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen mittelständischen Unternehmen
9. Förderung der Zusammenarbeit mit Lehr- und Forschungseinrichtungen, Hochschulen, und Universitäten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6.a Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbands kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Verbands unterstützt, die sich zu den Zielen des VDHC e.V. bekennen und bereit sind, diese durch ihre Mitarbeit zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der engere Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend. Der Aufnahme- oder Ablehnungsbescheid ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich bekanntzugeben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Satzung, welches vom Mitglied und Vorstand gem. § 26 (2) BGB unterzeichnet sein muss, sowie der Zahlung des entsprechenden Beitrages gem. § 9 (Beiträge).
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung sowie Verlust der Rechtsfähigkeit und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens (bei juristischen Personen).
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
6. Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung mit 3/4 Mehrheit ausgeschlossen werden. Die einseitige Aufhebung der Mitgliedschaft kann zum Beispiel erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung fälliger Beiträge in Verzug ist. Die Aufhebung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
7. Eine einseitige Aufhebung bzw. ein Ausschluss lassen die bisher entstandenen Beitragspflichten unberührt.
8. Ein Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.

§ 6.b Mitgliedschaftsregelung für Unternehmen

1. Einzigartige Unternehmenszugehörigkeit:
 - a. Jedes Mitglied kann nur in Verbindung mit einem einzigen Unternehmen Mitglied des Vereins werden. Eine Doppelmitgliedschaft mit mehreren Unternehmen ist nicht gestattet.
 - b. Die Mehrfachmitgliedschaft von Mitgliedern, die jetzt schon mit mehreren Unternehmen Mitglied sind, endet automatisch mit Ablauf des Geschäftsjahres 2024.
2. Antragsstellung:
 - a. Bei der Antragstellung zur Mitgliedschaft muss das Mitglied das Unternehmen benennen, mit dem es die Mitgliedschaft eingehen möchte.
3. Änderung der Unternehmenszugehörigkeit:
 - a. Eine Änderung der Unternehmenszugehörigkeit während der Mitgliedschaft ist möglich, bedarf jedoch einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand und der

Genehmigung durch diesen. Die Mitgliedschaft mit dem bisherigen Unternehmen endet automatisch mit der Bestätigung der neuen Unternehmenszugehörigkeit.

4. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a. Sollte ein Mitglied die Verbindung zu dem Unternehmen, mit dem es Mitglied geworden ist, verlieren, so endet die Mitgliedschaft automatisch, es sei denn, innerhalb eines Monats wird ein neues Unternehmen benannt und vom Vorstand genehmigt.

§ 6.c Vertretung durch Unternehmen und Änderung der Vertretung:

1. Unternehmensmitgliedschaft:

- a. Ist ein Unternehmen Mitglied des Vereins, so wird dieses durch eine natürliche Person (in der Regel den Geschäftsführer) vertreten.

2. Änderung der Vertretung:

- a. Sollte die natürliche Person, die das Unternehmen vertritt, ausscheiden (z.B. durch Tod, Austritt oder Wechsel der Position), so hat das Unternehmen das Recht, einen neuen Vertreter zu benennen. Die Mitgliedschaft des Unternehmens bleibt davon unberührt.

3. Mitteilungspflicht:

- a. Das Unternehmen muss den Wechsel des Vertreters unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitteilen und einen neuen Vertreter benennen.

4. Automatisches Erlöschen:

- a. Sollte das Unternehmen binnen einer Frist von zwei Monaten keinen neuen Vertreter benennen, erlischt die Mitgliedschaft des Unternehmens automatisch.

§ 7 Ehren- und Fördermitglieder

1. Natürliche oder juristische Personen, die sich um die Erfüllung des Verbandszwecks in hervorragender Weise verdient gemacht haben sowie herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- a. Ehrenmitglieder sind vom Verbandsbeitrag befreit.
- b. Ehrenmitglieder können ihren Austritt jederzeit erklären.

2. Jedes Mitglied kann darüber hinaus noch Fördermitglied werden.

- o Fördermitglieder können jede natürliche und juristische Person werden, welche die Verbandsziele durch über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Beiträge und Spenden fördern möchten.

§ 8 Rechte und Pflichten des ordentliche Mitgliedes

1. Alle ordentlichen Mitglieder können an den öffentlichen Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen.

2. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu den Aktivitäten des Verbandes einzubringen.

3. Das ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den Verband sowie den Verbandszweck in ordnungsgemäßer Weise nach außen und innen zu unterstützen und zu fördern.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Alle Mitglieder (persönliche und juristische Mitglieder; juristische Mitglieder im In- oder Ausland) sind beitragspflichtig – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.

4. Für Mitglieder mit Sitz im Inland und im Ausland werden unterschiedliche Beiträge festgelegt.

5. Mitglieder, die nach spätestens einer Erinnerung den fälligen Jahresbeitrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erinnerung nicht überwiesen haben, können vom Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss ohne Rücksprache einer Mitgliederversammlung vom VDHC e.V. ausgeschlossen werden.
 - a. Diese Mitglieder müssen von ihrem Ausschluss schriftlich beraten werden.
 - b. Sie können in Absprache mit dem Vorstand den Ausschluss rückgängig machen durch Überweisung des fälligen Betrages innerhalb von vier Wochen nach Benachrichtigung.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.
7. Der Vorstand kann Beiträge und Umlagen stunden.
8. In den Untergliederungen des Verbands werden keine weiteren Beiträge erhoben.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe von eventuellen Umlagen.

§ 10 Organe des Verbands

1. Die Organe des Verbands sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand
 - c. die Geschäftsführung
 - d. der Beirat (Competence Board)
 - e. der Kassierer und der Kassenprüfer (Revisionsorgan).
2. Die Organe müssen im Interesse des Vereins handeln; vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten, müssen sie schützen und dürfen diese nicht unbefugt weitergeben.

§ 11.1 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
 - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie ist nicht öffentlich.
3. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder, die spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung den vollständigen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß auf das Verbandskonto überweisen haben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per eMail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die per Post eingeladen werden möchten, teilen dies dem Vorstand schriftlich mit.
5. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist der Nachweis des rechtzeitigen eMail-Versands (Standard) bzw. Postversands (Ausnahme) ausreichend.
6. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorsitzenden,
 - b. Bericht der Geschäftsführung,
 - c. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - d. Wahlen, sofern satzungsgemäß vorgesehen,

- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 7. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Einganges. Nachträglich eingegangene Anträge werden in der Mitgliederversammlung dann behandelt, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt. Anträge sind am Sitzungstag den Mitgliedern in schriftlicher Form auszuhändigen.
- 8. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verband bekannte gegebene Anschrift (eMail / postalisch) gerichtet war.
- 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem engeren Vorstand verlangt wird. Die Einberufung durch den engeren Vorstand sowie das Verlangen der Einberufung durch die Mitglieder muss unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen.
- 10. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 11. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere die Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und sind von zwei zur Vertretung berechtigten Mitglieder des Vorstands sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11.2 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung kann nach Entscheidung des Vorstands sowohl in Präsenzform als auch digital oder in einer hybriden Form durchgeführt werden.
- 2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Form (Präsenz, digital und/oder hybrid) und der technischen Voraussetzungen zur Teilnahme.
- 3. Im Falle einer digitalen oder hybriden Versammlung sind die Zugangsdaten und technischen Hinweise zur Teilnahme der Einladung beizufügen
- 4. Bei einer digitalen oder hybriden Versammlung wird den Mitgliedern die Teilnahme über eine geeignete Online-Plattform ermöglicht.
- 5. Der Verein stellt sicher, dass die Online-Plattform eine sichere Teilnahme ermöglicht und alle Mitglieder ihre Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimmrecht, ausüben können.
- 6. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme zu schaffen (z.B. Internetzugang, Endgerät, Software).
- 7. Jedes Mitglied kann einen stimmberechtigten Vertreter benennen.
- 8. Eine digital oder hybrid durchgeführte Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Form der Teilnahme beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 9. Abstimmungen erfolgen in nicht-geheimer Abstimmung wie folgt:
 - a. Bei Präsenz-Form durch optisch-eindeutig zuordenbares Handzeichen
 - b. Bei digitaler oder hybrider Form muss gewährleistet sein, dass die Stimme jedes teilnehmenden Mitglieds eindeutig zugeordnet und gezählt werden kann, z.B. durch ein Votingtool der Online-Plattform und/oder optisch-eindeutig zuordenbares Handzeichen und/oder die Abstimmung im Chat-Room o.ä..
- 10. Die Ergebnisse von Abstimmungen sind den Mitgliedern unmittelbar nach Abschluss der Abstimmung bekannt zu geben.
- 11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die wesentlichen Inhalte und die Beschlüsse der Versammlung festhält.
- 12. Bei digitalen oder hybriden Versammlungen kann das Protokoll in elektronischer Form geführt werden. Es muss jedoch den gleichen Anforderungen an Inhalt und Verlässlichkeit wie ein schriftliches Protokoll entsprechen.

§ 12 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein juristisches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bzw. 'Stimmbotschaft' ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Wahlen zum Vorstand und die Wahl der Kassierer / Rechnungsprüfung sowie die Abstimmung über Sachfragen und Anträge erfolgt gem. den Bestimmungen in §11.2.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbands, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können der Verband nach außen gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
5. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Verbands werden.
6. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
8. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für unbeschränkte Zeit berufen bzw. ein Geschäftsführer kann vom Vorstand fest eingestellt werden, wenn die finanzielle Lage dies erlaubt. Der Geschäftsführer muss zwar ordentliches Mitglied, aber nicht Mitglied des Vorstandes sein.
9. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
10. Der Vorstand ist für die Verbandsziele gemäß § 2 und §3 sowie die weiteren in dieser Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben verantwortlich und repräsentiert den Verband in der Öffentlichkeit.
11. Der Vorsitzende und die bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Kandidaten-Vorschläge sind schriftlich spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim bisherigen Vorstand einzureichen.
12. Bei Hybrid-Veranstaltungen kann nur in offener Abstimmung gewählt werden. Wenn die Zahl der Kandidaten die zu besetzenden Positionen nicht übersteigt, sind die mit den meisten Stimmen zum Vorsitzenden und (bis zu vier) stellvertretenden Vorsitzenden gewählt (Mehrheitsbeschluss).
13. Eine zusätzliche, entgeltliche Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes innerhalb und außerhalb des Verbandes sowie Untergliederungen des Verbandes ist zulässig.

§14 Beirat (Competence Board)

1. Der Vorstand kann die Mitglieder des Beirates (Competence Board) berufen.
2. Mitglieder des Beirates (Competence Board) können nur ordentliche Mitglieder des VDHC e.V. werden, die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Persönlichkeiten und Führungskräfte von Unternehmen und Institutionen sind.

3. Der Beirat berät den Vorstand bei allen Aktivitäten und strategischen Entscheidungen; er ist in seiner Funktion rechtlich unselbständig.
4. Der Beirat hat eine vorwiegend beratende Funktion.
5. Der Vorstand kann die Organisation und besonderen Zuständigkeiten des Beirates in einer eigenen Ordnung regeln.
6. Sitzungen des Beirates werden durch den Vorstand einberufen.

§ 15 Organisationsgliederung

1. Der Verband kann darüber hinaus fachlich und/oder örtlich definierte Arbeitsgruppen und Einzelinitiativen bilden, die im Rahmen ihrer Arbeit an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Gesamtverbandes mitwirken. Alle Personen, die in solchen Arbeitsgruppen und Einzelinitiativen mitwirken, sollten Repräsentanten von Mitgliedern des Verbands sein. Für die Bildung solcher Untergliederungen gilt:
 - a. Ihre Gründung, Auflösung und ihr Zusammenschluss mit anderen Arbeitsgruppen und Einzelinitiativen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
 - b. Satzung und Geschäftsordnungen des Verbandes sind für sie verbindlich.
 - c. Zur Finanzierung ihrer Arbeit im Rahmen der Haushaltsplanung des Verbandes können ihnen zweckgebundene Mittel zur Verwaltung in eigener fachlicher Verantwortung zugewiesen werden.

§ 16 Kassierer / Kassenprüfer (Revisionsorgan)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassierer und einen Kassenprüfer.
2. Der Kassierer kann Mitglied des Vorstands sein, der Kassenprüfer darf kein Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Vorstand kann einen externen Steuerberater für die Buchführung beauftragen.
4. Der Kassenprüfer ist verpflichtet, die Finanzen des Vereins regelmäßig und sorgfältig zu prüfen. Es muss sicherstellen, dass die Buchführung korrekt ist und keine Unregelmäßigkeiten vorliegen.
5. Nach der Prüfung müssen Kassierer und Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht erstatten und eventuelle Unstimmigkeiten oder Risiken aufzeigen.
6. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss des Verbands unverzüglich, spätestens binnen zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.
2. Er wird durch den oder die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Feststellung vorgelegt.

§18 Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Über die Auflösung des Verbands beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Verbands beschlossen werden soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern in der Einladung zur neuen Mitgliederversammlung hierauf hingewiesen worden ist.
3. Sofern die letzte Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorsitzende des Vorstandes mit Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses alleinvertretungsberechtigter Liquidator.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine Person des

öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung zwischen Deutschland und anderen Ländern und/oder für die Förderung von Bildung, Wissenschaft und/oder Forschung.

5. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Verbands kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.
6. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine von der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der mittelständischen Wirtschaft.

§ 19 Besondere Bestimmungen

1. Der Vorstand kann die Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung ändern, wenn und soweit das Registergericht oder andere Behörden Auflagen machen und /oder Änderungen verlangen.
2. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
2. Die ursprüngliche Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung vom 07. Juni 2019 - und geändert in der Mitgliederversammlung vom 05.09.2024.
3. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Verbandsregister in Kraft.

[Ort], den [Datum]

.....

Vorstandsvorsitzende

.....

Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied

.....